



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0050/17/4.1.8

09. Januar 2018

Sabic Polyolefine GmbH

Pawiker Straße 30

45896 Gelsenkirchen

Errichtung eines neuen Klärbeckens



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Anlagedaten	4
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Allgemeine Festsetzungen	5
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	5
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz	5
III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	5
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	6
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	6
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	6
III.8 Festsetzungen zum Naturschutz	7
IV. Hinweise.....	7
V. Begründung.....	9
V.1 Sachverhalt.....	9
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt	9
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	11
VI. Kostenentscheidung.....	12
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	13
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	15
Anhang II Zitierte Vorschriften	16

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.8 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Polyolefinanlage

erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

- die Demontage des alten Klärbeckens
- Errichtung und Betrieb eines neuen Klärbeckens (Klärbecken Ost, Bau 959) am gleichen Standort des alten Klärbeckens
- Errichtung und Betrieb eines Mischwasserrückhaltebeckens
- Verlagerung der bestehenden Pumpengrube und Schlammschächte einschließlich der dazugehörigen Rohrleitungen

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Str. 30 (Gemarkung Buer, Flur 21, Flurstücke 82, 91,199), geändert sowie betrieben werden.

Der Genehmigung liegt die Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht vom 23.06.2017 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 Bauordnung NRW
- Genehmigung gemäß § 59 Abs. 1 WHG
- Genehmigung gem. § 57 Abs. 2 LWG

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II. Anlagedaten

Die Anlage zur Herstellung von Polyethylen und Polypropylen mit einer Kapazität von 1.300.000 t/Jahr ist in folgende Betriebseinheiten (BE) gegliedert:

- BE 1 PPF5
Bestehend aus: Gasphasenpolymerisation, Gasaufarbeitung
- BE 2 LD 5
Bestehend aus: Gasphasenpolymerisation, Gasaufarbeitung
- BE 3 PP 2.3/ PP 2.4
Bestehend aus: Gasphasenpolymerisation PP 2.3 und 2.4, Gasaufarbeitung
- BE 4 LD 6 ISBL
Bestehend aus: Polymerisation – Slurry Verfahren, Gas- und Hexanaufarbeitung
- BE 5 LD 6 OSBL
Bestehend aus: Tanklager, Neutralisation, Kontaktfabrik, Nebenprodukte, TAR
- BE 6 Common Facilities
Bestehend aus: Nebenanlagen, Kühlwerk, Abwassereinrichtungen, Fackeln, Verbrennungsanlagen, Energieversorgung, Rohrbrücken
- BE 7 Katalysatorlager
- BE 8 Additivlager
- BE 9 Logistik
- BE 10 Abfallhalle

Die beantragte Änderung bezieht sich auf die BE 6, speziell Abwassereinrichtungen. Der Antrag besteht aus einem Ordner, der Bestandteil dieses Bescheides ist; der Inhalt ist im Anhang I zum Bescheid aufgeführt.

Gegenstand des Antrages ist die Demontage des bestehenden Klärbeckens, die Errichtung und der Betrieb eines neuen Klärbeckens, eines Mischwasserrückhaltebeckens sowie die Verlagerung bestehender Pumpengruben und Schächte, einschließlich der zugehörigen Rohrleitungen. Das neue Klärbecken dient als Ersatz des alten Beckens und wird zusammen mit dem Mischwasserrückhaltebecken am gleichen Standort errichtet.

Durch die Änderungen kommt es zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Bautechnische Nachweise liegen nicht vor. Sie sind vor Baubeginn in Form von Prüfberichten vorzulegen.
- III.2.2 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen
- III.2.3 Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 81 BauO NRW erfolgt durch das Referat Bauordnung und Bauverwaltung. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

- III.3.1 keine Festsetzungen

III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

- III.4.1 keine Festsetzungen

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.5.1 keine Festsetzungen

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

- III.6.1 Das Konzept für die Erstellung des Ausgangszustandsberichtes ist wie im Antrag beschrieben umzusetzen. Die darin genannten Fristen für die einzelnen Teilschritte sind einzuhalten.
- III.6.2 Der Standort für die geplante Baumaßnahme liegt im Bereich der registrierten Altlast 21.010 Chemische Industrie Scholven. Bodenkontaminationen im Bereich der geplanten Maßnahme sind bisher nicht bekannt, können aber nicht ausgeschlossen werden.
- III.6.3 Vor Baubeginn sind von einem unabhängigen Bodengutachter orientierende Bodenuntersuchungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind schriftlich oder per Email gabi.sobczak@gelsenkirchen.de vor Baubeginn der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Sobczak (0209-169-4122) zur Prüfung einzureichen.
- III.6.4 Alle Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu überwachen. Die Erkenntnisse über Art, Umfang und Qualität des Erdaushubs, die vom Gutachter gewonnen werden, sind einschließlich entsprechender Lagepläne der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (0209-169-4122) unaufgefordert spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten zuzuleiten.
- III.6.5 Die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (0209-169-4122) ist über den Beginn der gutachterlichen Tätigkeit zu informieren. Sollten Auffälligkeiten während der Erdbauarbeiten festgestellt werden, ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt gemäß § 2 LBodSchG unverzüglich zu informieren. U.U. sind weitergehende Untersuchungen erforderlich.
- III.6.6 Bei geplantem Wiedereinbau von anfallendem Erdaushub ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (0209-169-4122) zu informieren.

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.7.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

III.8 Festsetzungen zum Naturschutz

III.8.1 Keine Festsetzungen

IV. Hinweise

IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregie-

rung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.5 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.7 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)
- IV.8 Für den Umgang mit Gefahrstoffen ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 GefStoffV zu erstellen. Die Gefährdungsbeurteilung kann mit der Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG verknüpft werden.
- IV.9 Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung(en) sind für die jeweiligen Arbeitsbereiche Betriebsanweisungen zu erstellen, welche an geeigneten Stellen auszuhängen sind.
- IV.10 Arbeitsbereiche, in denen durch die Tätigkeit mit Gefahrstoffen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind gemäß Anhang 1 Nr. 1.6 Abs. 5 GefStoffV an ihren Zugängen mit entsprechenden Warnzeichen zu kennzeichnen.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Die Firma Sabic Polyolefine GmbH hat mit Schreiben vom 14.07.2017 einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Polyolefinanlage gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen ist am 18.07.2017 bei der Bezirksregierung Münster eingegangen.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen sind am 23.10.2017 ausgetauscht worden.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz und Untere Bodenschutzbehörde)

Bezirksregierung Münster

- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagenbezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Luftreinhaltung:

Im Bereich des Klärbeckens und Mischwasserrückhaltebeckens entstehen keine für die Luftreinhaltung bedeutsamen Emissionen. Nachteilige Auswirkungen auf die bestehende Geruchsemissions-/ -immissionssituation sind nicht zu erwarten.

Lärm:

Der Zulauf zum Klärbecken soll in Zukunft unterhalb der Wasseroberfläche erfolgen (bisher erfolgte der Zulauf oberhalb des Wasserspiegels). Die bestehenden Pumpen zur Förderung des geklärten Wassers sollen unverändert beibehalten werden. Zukünftig soll die Funktion des Räumers im neuen, rechteckig ausgeführten Klärbecken durch einen Bandräumer erfolgen. Somit sind die schalltechnisch wesentlichen Aggregate, welche verändert werden, die des Räumwerks.

Unter Berücksichtigung der im Antrag beinhalteten Informationen (technische Daten des Räumers, Schalltechnische Stellungnahme Müller-BBM) ist zu erwarten, dass sich, bezogen auf die anteiligen Geräuschemissionen und -immissionen, hervorgerufen durch den Betrieb des neuen Klärbeckens, tendenziell eine Verbesserung einstellen wird.

Boden:

Für die beabsichtigten Maßnahmen erfolgt keine bauliche Erweiterung von Produktionsgebäuden. Die Errichtung des neuen Klärbeckens inkl. neuer Pumpengrube und Schlammstammelschacht sowie die Errichtung des neuen Mischwasserrückhaltebeckens erfolgt am Standort des alten Klärbeckens.

Der für die beantragten Maßnahmen genutzte Flächenbedarf setzt sich im Wesentlichen aus der Fläche des alten Klärbeckens sowie einer angrenzenden mit Pflastersteinen befestigten Fläche und einer kleinen Rasenfläche von etwa 50 m² Größe zusammen.

Mit den Maßnahmen ist somit nur ein geringer Bedarf an Grund und Boden verbunden.

Abfälle:

Mit dem beantragten Vorhaben ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Art und der Menge der im Bereich des Klärbeckens anfallenden Abfälle.

Der im Schlammstammel gesammelte, absetzbare Schlamm wird nach Bedarf in regelmäßigen Abständen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Die abgeschiedenen, schwimmfähigen Feststoffe, in der Regel handelt es sich hier um Polyolefinrückstände (Granulat und Pulver), werden in einen Entwässerungscontainer geleitet und über die Abfallhalle der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Bei den oben genannten Abfällen handelt es sich um nicht überwachungsbedürftige Abfälle.

Abwasser:

Das Klärbecken dient der mechanischen Vorreinigung von Prozessabwasser, Kühlwasser, Oberflächenwasser und Sanitärabwasser. Anschließend wird das Abwasser zur weiteren Behandlung in die Abwasservorbereitungsanlage der benachbarten BP Gelsenkirchen GmbH geleitet.

Wasser gefährdende Stoffe:

Im neuen Klärbecken wird der pH-Wert gemessen. Bei Abweichungen in den basischen Bereich wird das Abwasser durch Zugabe von Schwefelsäure neutralisiert. Die Zugabe der Schwefelsäure erfolgt direkt im Einlaufbecken. Der zugehörige Schwefelsäurebehälter sowie die Dosiereinrichtung (Ventil, Pumpe) sind im Kühlwerksbereich von Bau 960 aufgestellt. Der Zufluss zum Einlaufbauwerk erfolgt unterirdisch per Rohrleitung.

Die eingesetzte Schwefelsäure ist mit WGK 1, schwach Wasser gefährdend, eingestuft.

Darüber hinaus gibt es im Bereich des Klärbeckens und Mischwasserrückhaltebeckens keinen Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen. Weiterhin werden keine Änderungen in Hinsicht auf die Ausführung von Bereichen, in denen mit Wasser gefährdenden Stoffen umgegangen wird, durchgeführt.

Erschütterungen und Licht:

Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen auf Erschütterungen oder Lichtimmissionen.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer anlagenbezogenen UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 24.11.2017 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 950.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b	bis zu 50.000.000,00 €	
	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	
	$2.750 + 0,003 \times (- 500.000)$	4.100,00 €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr.

Nach Angaben der Stadt Gelsenkirchen ist für das Vorhaben gemäß Tarifstelle 2.4.1.4 des allgemeinen Gebührentarifs zum Gebührengesetz für das Land NRW (AVerwGebO NRW) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 7.358,00 € festzusetzen.

Somit beträgt die Basis für die Gebührenberechnung 7.358,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$7.358,00 \text{ €} - 30 \% = 5.150,50 \text{ €}$

Die Gebühr für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 der AVerwGebO. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - vom 08.08.2016 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand:
für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	1,5 Std. x 81,00 € =	121,50 €
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	4,5 Std. x 68,00 € =	340,00 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	0,5 Std. x 59,00 € =	29,50 €
Insgesamt		<u>491,00 €</u>

Auslagen sind angefallen

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	62,00 €
2.2	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	784,54 €

Somit werden als Kosten festgesetzt **6.488,04 €**

Ich bitte, den Betrag in Höhe von 6.488,04 € an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das



Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Ritter

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0050/17/4.1.8

	Anschreiben vom 14.07.2017	1 Blatt
Griff 1	BlmSchG-Formular 1	4 Blatt
	Beteiligung Beauftragte	1 Blatt
	Zertifikat ISO 14001	1 Blatt
Griff 2	Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
Griff 3	Übersichtsplan DGK 5	1 Blatt
	Auszug Flurkarte	1 Blatt
	Ausschnitt Werklageplan	1 Blatt
	Luftbild Werksbereich Süd	1 Blatt
	Zeichnung Oberflächenentwässerung	1 Blatt
	Projektfließbild	1 Blatt
Griff 4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	21 Blatt
	Sicherheitsbericht vom 19.10.2017 (doppelseitig)	44 Blatt
Griff 5	BlmSchG-Formulare 2 bis 8 (doppelseitig)	6 Blatt
Griff 6	Projektfließbild Abwasser- und Regenwassersystem	1 Blatt
	Zeichnung Klärbecken	2 Blatt
	Abwasserkataster	1 Blatt
Griff 7	Gefährdungsbeurteilung vom 19.10.2017 Störfall-Verordnung	1 Blatt
Griff 8	Zwischenbericht V4 zur Dimensionierung der Becken	5 Blatt
	Ausgangszustandsbericht (AZB) Vorprüfung	19 Blatt
	Auszüge Lieferung und Leistungsvertrag	6 Blatt
	Ex-Zonenplan	1 Blatt
Griff 9	Allgemeine Vorprüfung UVPG	4 Blatt
Griff 10	Schalltechnische Stellungnahme Müller BBM vom 06.07.2017	4 Blatt
Griff 11	Bauvorlagen	36 Blatt
	Stellungnahme Stadt Gelsenkirchen Kampfmittelbelastung	2 Blatt
	Notiz - Kampfmittelüberprüfungsmaßnahme	1 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0050/17/4.1.8

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.09.2017 (GV.NRW. S. 760)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298, 1304)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637), berichtigt am 02.10.2017 (BGBl. I S. 3527)

ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 07.09.2017 (GV.NRW S. 777)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)